

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8649, 20/11466 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird § 119b Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht als Commercial Court einzurichten, der im ersten Rechtszug zuständig ist für folgende Streitigkeiten:

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Verbraucher (§ 29c Absatz 2 der Zivilprozessordnung) nicht beteiligt ist,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,
3. gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist; dies gilt nicht für Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4, nach den §§ 246 und 249 des Aktiengesetzes und § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

- b) In Nummer 2 wird § 184b wie folgt gefasst:

„§ 184b

Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs führen das Verfahren in englischer Sprache, wenn

1. zuvor ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder ein Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geführt worden ist und
  2. dies in der Rechtsmittelschrift beantragt wird.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe d werden in der Überschrift des Titels 2 nach dem Wort „Courts“ die Wörter „und Commercial Chambers“ eingefügt.
  - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
    2. § 273 ZPO wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
          1. mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens treffen, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen;“
          - bb) Die Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
        - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die §§ 224, 296 und 356 gelten für Vereinbarungen, die im Rahmen eines Organisationstermins nach Absatz 2 Nummer 1 getroffen wurden, entsprechend.“ ‘
      - c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
        - aa) In § 621 Satz 1 wird das Wort „trifft“ durch die Wörter „und die Commercial Chamber treffen“ ersetzt.
        - bb) In § 622 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Court“ die Wörter „und der Commercial Chamber“ eingefügt.
        - cc) § 623 Satz 2 wird gestrichen.
  3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
  - 1a) Werden Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches verwandt, wird § 305 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe angewandt, dass es einer Aushandlung im Einzelnen gleichsteht, wenn das Einverständnis mit einer Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf freier Selbstbestimmung beruht oder wenn der Vertragspartner von einer tatsächlichen Verhandlungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht. Das gilt auch für die von § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuches erfassten Personenhan-

delsgesellschaften, soweit sie in die Größenklasse des § 267 Absatz 3 HGB fallen. Auf die Zuordnung zur Größenklasse des § 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches ist § 267 Absatz 4, 4a und 5 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(1b) Werden Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Vertragspartner verwandt, der unter Absatz 1a fällt, liegt keine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben vor, wenn eine Bestimmung von einer guten unternehmerischen Praxis nicht grob abweicht.'

2. Absatz 1a wird Absatz 1c.“ ‘

4. Artikel 6 wird Artikel 7.

Berlin, den 2. Juli 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass eine Streitwertgrenze nicht sinnvoll und erforderlich ist. Der Erfolg von Commercial Courts hängt von einer ausreichenden Zahl von Fällen ab, damit diese eine gewisse Sachkunde in der Handhabung erlangen. Durch eine Streitwertgrenze würde die Zahl möglicher Verfahren künstlich reduziert. Daher ist die Streitwertgrenze nicht erforderlich.

Reduziert würde auch die Zahl der Fälle durch Ausschlüsse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Begründung der Bundesregierung im Regierungsentwurf, wonach es zu keiner signifikanten Abwanderung von Fällen aus diesen Rechtsgebieten in die Schiedsgerichtsbarkeit gekommen sei, überzeugt nicht. Ziel und Sinn und Zweck der Commercial Courts ist es, die Ziviljustiz für sämtliche Rechtsgebiete attraktiv zu machen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 1 verwiesen.

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat des Weiteren ergeben, dass die Bezugnahme auf den materiellrechtlichen Unternehmerbegriff des § 14 BGB problematisch ist. Mangels zivilprozessualen Unternehmerbegriffs ist es daher vorzugswürdig, an den zivilprozessualen Verbraucherbegriff des § 29c Absatz 2 ZPO anzuknüpfen und in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Verbraucher (§ 29c Absatz 2) nicht beteiligt ist,“ abzustellen.

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sollten schließlich in weitem Umfang in die Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers einbezogen werden. Dafür wird in Satz 1 eine neue Nummer 3 eingefügt. Bestimmte gesellschaftsrechtliche Beschlussverfahren sollten aber zum Schutz von Minderheitsaktionären von der Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers ausgenommen bleiben. Dafür ist Satz 3 zu ergänzen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 2 verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b**

Um deutsche Commercial Courts attraktiv zu machen und um eine weitere Abwanderung in die Schiedsgerichtsbarkeit zu verhindern, ist es unabdingbar, dass das Verfahren im gesamten Instanzenzug in englischer Sprache geführt werden kann. Ein „Sprachbruch“ in der Revisionsinstanz würde das neue Justizangebot der Commercial Courts und Commercial Chambers entwerten. Der Bundestag hat insofern Vertrauen in die ausreichende englische Sprachkompetenz der Richterschaft des Bundesgerichtshofes.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a und zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb**

Die moderne Verfahrensvorschrift zum Organisationstermin (§ 621 ZPO) und zum Wortprotokoll (§ 622 ZPO) ist ergänzend auf die Commercial Chambers zu erweitern. Infolgedessen ist auch die Überschrift des Titel 2 zu ändern. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 3 und Nummer 4 verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Die Möglichkeit, einen frühestmöglichen Organisationstermin mit den Parteien durchzuführen, um den Sach- und Streitstoff zu systematisieren, abzuschichten und um Vereinbarungen zu einem Verfahrensplan zu eröffnen, ist im Sinne eines zeitgemäßen Zivilprozesses über die Tätigkeit der Commercial Courts hinaus zu stärken. Deshalb ist diese Möglichkeit ausdrücklich in den Katalog des § 273 Absatz 2 ZPO aufzunehmen. Der neue § 273 Absatz 2a ZPO knüpft an den vorgeschlagenen § 621 Satz 2 ZPO an.

**Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc**

Aus gutem Grund bestehen Zugangshürden für die Revision im deutschen Prozessrecht für die sich der Gesetzgeber bewusst entschieden hat. Es ist nicht ersichtlich, warum diese in Verfahren vor Commercial Courts nicht mehr gelten sollten. Dies gilt insbesondere, wenn die Streitwertgrenze – wie vorgeschlagen – entfällt und die Parteien somit zwischen einer oder zwei Tatsacheninstanzen wählen können.

**Zu Nummer 3**

Die strenge Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im unternehmerischen Rechtsverkehr ist in den letzten Jahren immer wieder kritisiert worden, etwa vom Deutschen Juristentag oder vom Deutschen Anwaltsverein. Obwohl sich das AGB-Recht als Verbraucherschutzrecht in vielen Fällen auch zum Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen bewährt hat – und deshalb insoweit auch Bestand haben muss –, empfinden viele größere und international tätige Unternehmen die strenge deutsche AGB-Kontrolle als einen Standortnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Beim Abschluss von Verträgen „flüchten“ sie deshalb nicht selten in ausländisches Recht. Damit erweist sich das geltende deutsche AGB-Recht auch als erhebliches Hemmnis für die Stärkung des Justizstandorts Deutschland durch die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch. Dies hat die öffentliche Anhörung nochmals bestätigt.

Der Bundestag befürwortet deshalb eine Reform der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr, die einerseits dem berechtigten Schutzbedürfnis kleiner und mittlerer Unternehmen und andererseits dem ebenso berechtigten Bedürfnis von großen und international tätigen Unternehmen nach mehr Flexibilität Rechnung trägt.

**Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.